

14 C 1073/11



Verkündet am 16.03.2012

Oerter
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

121647

Amtsgericht Siegen**IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rötz & Baumgartner,
Felmicke 53, 57462 Olpe,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Siegen

im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 24.02.2012

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Wonschik

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 1.146,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.01.2011 und aus weiteren 123,20 € für die Zeit vom 18.01.2011 bis einschließlich 25.05.2011 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldnern auferlegt.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagten zu 1) und 2) dürfen die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagten zu 1) und 2) einen Restschadensersatzanspruch wegen eines von der Beklagten zu 1) unstreitig verursachten Verkehrsunfalls vom 24.12.2010 um 12.15 Uhr auf der Weidenauer Straße in Höhe der Esso-Tankstelle in Siegen geltend.

Zwischen den Parteien ist im einzelnen streitig, in welcher Höhe der Kläger von den Beklagten zu 1) und 2) Reparaturkosten netto beanspruchen kann.

Der Kläger behauptet, ihm seien durch den Verkehrsunfall ausweislich des eingeholten Sachverständigengutachtens des Büros Brüsehafer & Herrmann GmbH vom 29.12.2010 Netto-Reparaturkosten in Höhe von 6.019,46 € entstanden.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte zu 2) vorgerichtlich hierauf zunächst 4.749,81 € und nach Rechtshängigkeit der Klage weitere 123,20 € an den Kläger gezahlt hat.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 1.269,65 € sowie außergerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 661,16 € nebst Zinsen aus den vorgenannten Beträgen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.01.2011 zu zahlen. Wegen eines seitens der Beklagten zu 2) nach Rechtshängigkeit gezahlten Betrages in Höhe von 123,20 € haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt. Zudem hat der Kläger in seiner nunmehrigen Antragstellung berücksichtigt, dass die Beklagte zu 2) am 21.04.2011 auf die geltend gemachten Anwaltsgebühren einen Betrag von 603,93 € gezahlt hat.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagten zu 1) und 2) zu verurteilen, als Gesamtschuldner an ihn 1.146,45 € sowie außergerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 57,23 € nebst Zinsen aus den vorgenannten Beträgen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.11.2011 zu zahlen, abzüglich auf die Hauptforderung gezahlter 123,20 € am 26.05.2011 und abzüglich auf die Anwaltsgebühren gezahlter 603,93 € am 21.04.2011.

Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist ganz überwiegend begründet.

Der zuerkannte Zahlungsanspruch steht dem Kläger gegen die Beklagten zu 1) und 2) gemäß den §§ 7, 18 StVG, § 3 Nr. 1 PflVG zu.

Aufgrund des anerkannten Grundsatzes der Dispositionsfreiheit des Unfallgeschädigten sind die Beklagten verpflichtet, an den Kläger auch den nunmehr noch geltend gemachten weiteren Schadenersatzanspruch in Höhe von 1.146,45 € auszugleichen.

Der vorliegend fiktiv abrechnende Kläger muss sich nicht auf eine günstigere und gegebenenfalls gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Anderenfalls würde gerade der Grundsatz der Dispositionsfreiheit des Unfallgeschädigten vollkommen ausgehöhlt. Der Unfallgeschädigte soll nämlich gerade keinen Nachteil dadurch erleiden, dass er sich – zulässigerweise – dazu entschließt, sein beschädigtes Fahrzeug gar nicht oder etwa in Eigenleistung oder in einer Werkstatt reparieren zu lassen. Die – zulässigerweise – fiktive Abrechnung seitens des Unfallgeschädigten darf gerade nicht dazu führen, dass ihm in bestimmten Fällen finanzielle Einschränkungen auferlegt werden, die gerade Einfluss auf seine Disposition haben, wie er im einzelnen die entstandenen Schäden an seinem Fahrzeug repariert bzw. ob er dieses überhaupt repariert.

Billigt man dem Geschädigten bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nur Ersatz der bei Ausführung der Arbeiten in einer sonstigen Fachwerkstatt anfallenden geringeren Kosten zu, so würde damit der Grundsatz unterlaufen, dass der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist. Hiermit ist es unvereinbar, hinsichtlich der Höhe der ersatzfähigen Reparaturkosten zu differenzieren, je nachdem ob bzw. wie der Unfallgeschädigte sein Fahrzeug reparieren lässt, zumal der Schaden bereits im Augenblick des Unfalls selbst entstanden ist.

Anhaltspunkte dafür, dass die Abrechnung des Klägers vorliegend als Verstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und damit als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht bezeichnet werden kann, liegen – gerade auch im Hinblick auf das vom Kläger eingeholte Gutachten des Sachverständigenbüros Brüsehafer & Herrmann GmbH vom 29.12.2010 – nicht vor.

Der zuerkannte Zinsanspruch ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

Soweit der Kläger die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren von den Beklagten zu 1) und 2) begehrt, war die Klage abzuweisen.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Beklagten zu 1) und 2) in der Klageerwidderung hinreichend substantiiert bestritten haben, dass die anwaltliche Honorarforderung ausgeglichen ist. Hieraus ergibt sich, dass der Kläger keine Zahlung gerade an sich selber verlangen kann. Demgemäß steht dem Kläger aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten weiteren außergerichtlichen Anwaltsgebühren in Höhe von 57,23 € zu. Aus vorgenannten Erwägungen folgt gleichzeitig, dass ein Zinsanspruch des Klägers auch hinsichtlich derjenigen geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren, die vor Rechtshängigkeit seitens der Beklagten gezahlt worden sind, nicht besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91 a, 92 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren die Kosten den Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldern aufzuerlegen, da die Zahlung in Höhe von 123,20 € erst deutlich nach Rechtshängigkeit erfolgt ist, die Beklagten zu 1) und 2) insoweit also dem Kläger Veranlassung zur Klageerhebung gegeben haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Wonschik